

**Gemeinde Auenstein**



---

# **Reglement über die Benützung des Wöschhüslis**

---

Mai 2012

# Die Einwohnergemeinde Auenstein

erlässt das nachstehende

## **Reglement über die Benützung des Wöschhüslis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1: Zweck**

Das Wöschhüslis steht der Auensteiner Bevölkerung und den Vereinen für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe zum Verweilen und dem Austausch unter Mitmenschen zur Verfügung.

Anlässe mit wirtschaftlichem Hintergrund sind ausnahmsweise und mit Zustimmung des Gemeinderates erlaubt.

#### **§ 2: Bewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung des Wöschhüslis wird der Gemeindekanzlei übertragen.

#### **§ 3: Umgebung**

Das Mitbenützungsrecht der Flächen der Landi Maiengrün AG gilt ohne Absprache mit den Betreibern des Ladenlokals nur ausserhalb der Ladenöffnungszeiten.

Die Tankstellenbenützung darf zu keiner Zeit eingeschränkt werden.

### **II. Benützung des Wöschhüslis**

#### **§ 4: Benützungsgesuche**

Die Benützung ohne Infrastruktur (Tische, Bänke, Ladentische, Stellwände usw.) ist ohne Bewilligung gestattet.

Über die Zuteilung und die Benützung des Wöschhüslis mit Infrastruktur entscheidet die Gemeindekanzlei auf Gesuch hin. Eine Weiter- und Untervermietung ohne ausdrückliche Bewilligung der Gemeindekanzlei ist nicht gestattet.

#### **§ 5: Wasser und Strom**

Die Versorgung mit Wasser und Strom werden auf Verlangen, gegen eine Gebühr, freigegeben.

#### **§ 6: Immissionen, Benützungszeiten**

Lärmintensive Verrichtungen sind verboten. Darunter fallen auch die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen.

Die Benützung mit Infrastruktur ist längstens bis 20.00 Uhr erlaubt. Über Verlängerungen entscheidet der Gemeinderat.

#### **§ 7: Verantwortungspflicht**

Die Benutzer tragen die volle Verantwortung für einen geordneten Betrieb.

#### **§ 8: Sorgfaltspflicht**

Baulichen und technischen Einrichtungen sind verboten, ebenso das Einschlagen von Nägeln und Eindrehen von Schrauben in Wände und Decken.

### **§ 9: Ordnung, Haftung**

Die Benützer und Veranstalter sind für die Ordnung verantwortlich. Abfall ist selber gemäss den kommunalen Bestimmungen zu entsorgen.

Für Schäden am Gebäude, an Einrichtungen sowie für Personenschäden haften die Benützer bzw. der Veranstalter, auch wenn jene durch Besucher oder Besucherinnen verursacht worden sind. Die Ortsbürgergemeinde lehnt hierfür jede Haftung ab.

Schäden am Wöschhüsli werden den Benützer, diese haften solidarisch, oder dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

### **§ 10: Weitere Auflagen**

Der Gemeinderat oder die Gemeindekanzlei erlässt weitere Auflagen im Einzelfall (wie z.B. Orientierung der Anstösser, Emissionen, Entsorgung etc.).

## **III. Gebühren**

### **§ 11: Kosten**

Für die Benützung ohne Infrastruktur steht das Wöschhüsli der Auensteiner Bevölkerung und den Vereinen unentgeltlich zur Verfügung.

Werden vom Gemeinderat ausnahmsweise Anlässe mit wirtschaftlichem Hintergrund bewilligt, ist eine Gebühr geschuldet. Diese wird vom Gemeinderat festgelegt.

### **GEMEINDERAT AUENSTEIN**

Der Gemeindeammann:  
*sig. Christoph Wasser*

Der Gemeindeschreiber:  
*sig. Jürg Lanz*